Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918

1898

5 (9.3.1898)

Gesekes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Rarlsruhe, Mittwoch ben 9. Mars 1898.

Inhalt.

Befanntmachung des Minifteriums ber Juftig, bes Rultus und Unterrichts: den Bollgug des Allgemeinen Rirchenftenergesebes fur die evangelisch-protestantische Landesfirche betreffend.

Befanntmachung.

(Bom 1. Februar 1898.)

Den Bollzug bes Allgemeinen Rirchensteuergesetes für die evangelisch-protestantische Landestirche betreffend.

Nachdem die zum Bollzuge des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürsnisse betressend, von uns erlassene Berordnung vom 6. August 1895 (Gesetzes und Berordnungsblatt Seite 247) durch unsere Nachtragsverordnung vom Hentigen (Gesetzes und Berordnungsblatt Seite 18) eine Reihe von Aenderungen ersahren hat, wird nachstehend eine Zusammenstellung der Bestimmungen der Berordnung sammt Beilagen in ihrer vom 1. April 1898 an giltigen Fassung veröffentlicht.

Rarlsruhe, den 1. Februar 1898.

Großherzogliches Ministerium ber Juftig, bes Rultus und Unterrichts.

Waff.

Vdt. Moll.

Inhaltsüberficht.

Erffer	Cheil:	Seftftellung	der all	gemeinen	Airchenfteuer.
--------	--------	--------------	---------	----------	----------------

\$8.	A. Laufende Steuer.	CSS CLASS CONTRACTOR
1. 2— 3.	I. Ermittelung ber Steuerpflichtigen. 1. Die Grundlagen. 2. Aufstellung von Ermittelungsliften. 3. Feststellung ber Bekenntnißangehörigkeit in ben Ermittelungsliften.	39. 40. 5. Ausrechnung der Stenerschuldigkeiten. 41. 6. Bereinigung mehrerer Erhebungsregister. 42. 48. III. Borlage der Erhebungsregister an den Evangelischen Oberkirchenrath. 44—47. IV. Ausstellung und Bollzugsreiserklärung des Haupt-
4- 6.	a. Buftandigfeit der örtlichen Kirchenbehörden.	fteuerregisters.
7-15.	b. Beriahren.	B. Rirchenftener bon nen jugehenden Gintommenfteners
16.	o. Entichädigung ber örtlichen Rirchenbehörben.	pflichtigen.
29.	II. Anlage ber Erhebungsregister burch bie Steuer- fommissäre. 1. Die Grundlagen	48—49. I. Boranssetzungen ber Feststellung. 52—54. II. Aufstellung ber hebregister und Borlage berselben an ben Oberkirchenrath.
30-32.	2. Geftalt ber Erbebungeregifter.	C. Rachträge und Abgange an Rirdenftener.
84.	3. Bon ben aufgunehmenden Berfonen.	55-59. I. Borausiegungen ber Weststellung.
35 – 37.	4. Die einzutragenden Steuerfapitalien und Steueranschläge.	60-63. II. Aufftellung ber Rachtrage-u. Abgangeberzeichniffe und Borlage berfelben an ben Oberfircheurath.

Steueranschläge.	und Borlage derfelben an den Oberfirchenrath.			
Bweiter Cheil: Erhebung und Verre	chnung der allgemeinen Kirchensteuer.			
SS. A. Die tirchlichen Bezirköstenerstellen. 64. I. Bezeichnung. 65-67. II. Ueberweisung der lausenkennkener. 68. 69. III. Ueberweisung der Kirchensteuer der neu zugegangenen Einkommensteuerpsichtigen, der Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer. B. Die selbständige Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer. 70. 71. I. Erhebungsdezirke, Erhebungsstellen und Erheber. 72. II. Hälligteit der Kirchensteuer. III. Ausorderung derselben. 73. 1. Bustellung von Forderungszetteln. 74. 2. Allgemeine Bahlungsaussorderung. 75. IV. Zwangsweise Beitreibung. C. Gemeinsamer Einzug von örtlicher und allgemeiner Kirchensteuer. 76-79. I. Gemeinschaftsicher Erheber. 80. II. Gleichzeitige Ansorderung und Fäsligseit.	88. 89. 3. Einzug der übernommenen Steuersumme. E. Schlüßbestimmungen. I. Auflicht. 90. 1. Oberauflicht des Evangelichen Oberfirchenrachts. Dienstweifungen. E. Schlüßbestimmungen. I. Auflicht. 90. 1. Oberauflicht des Evangelichen Oberfirchenrachts. Dienstweifung. 91. 2. Rechnungsabhör. 92. 3. Borlage von Hauptrechnungsanszügen und der Rechnungen seicht an das Kultusminsterium. 93. 11. Gebühren für die Thätigseit der Steuersommissäre.			
Marke 30 V Geilagen.				

- 1. Lifte gur Befenntnigermittelung für evangel. Rirchenfteuer. |
- 2. Auszug aus ber Lifte gur Befenntnigermittelung.
- 11. Orbentliches Erhebungeregifter ohne Gintrage über Babl-
- 12. Orbentliches Erhebungeregifter mit Gintragen aber Bahl-
- 13. Darftellung ber Steuertapitalien und Steueranschläge mit Angabe ber auf die einzelnen Steuerbiftrifte entfallenben Rirchensteuerbetreffniffe.
- 14. Sauptfteuerregifter.
- 15. Bufammenftellung ber laufenben Steuer nach Berrechnunge-
- 16. Debregifter für bie nen jugegangenen Gintommenftenerpflichtigen.
- 17. Bufammenftellung ber Steuer Diefer Bflichtigen.
- 18. Bergeichniß ber Rachtrage.
- 19. Bergeichniß ber Abgange.
- 20. Bufammenftellung ber Rachtrage.
- 21. Bufammenftellung ber Abgange.
- 22. Forberungszettel bei felbständiger Anforderung der allgemeinen Rirchenfteuer.
- 23. Forberungszettel bei gemeinsamer Anforderung ber allgemeinen und ber örtlichen Rirchenftener.

Rolls in dem neuen Steuerfahr i. Dunntdungen geben ber alloemeinen Rirdiene

Die Feststellung, Erhebung und Berrechung ber allgemeinen Rirdenftener ber evangelifch protestantifden Landestirde betreffend.

(Allgemeine Firchensteuer-Berordnung).

Griter Theil, a and his ist an unfinedrated ambilitation and

Feststellung der allgemeinen Kirchensteuer.

A. Sanfende Steuer.

1. Ermittelung ber Steuerpflichtigen.

1. Die Grundlagen.

1. I gener volleelider Berendlung entiallenden

1. Bur Ermittelung ber Steuerpflichtigen bienen in erfter Linie soweit nothig die Angaben, welche biefelben über ihr und ihrer Ehegatten Religionsbefenntnig bei Abgabe ihrer Gintommenfteuererffärungen machen.

2. Den Steuerkommiffaren liegt es ob, im Anschluß an bas jahrliche Ab- und Buschreiben soweit nothig für die Bervollftandigung der Bekenntnißermittelung zu Zweden evangelischer Rirchenftener für bas neue Jahr im Benehmen mit ben guftandigen örtlichen Kirchenbehörben Sorge zu tragen. wirder den vetenärmille fiederenmol icortelle ni brigedröffinmundren

2. Aufstellung von Ermittelungsliften. Halles significant transferred and track \$ 2.

- 1. Bu bem 3med (§ 1 Abjat 2) ftellen die Steuerkommiffare auf Grund ber Staats= ftenertatafter über die Grund-, Saufer-, Gefall-, Gewerb- und Gintommenftener für bas tommende Jahr und ber Staatsfteuerregifter über die Rapitalrentenfteuer für das laufende Jahr für die einzelnen in Betracht tommenden Steuerdiftrifte die erforderlichen Ermittelungsliften auf.
- 2. In dieje Liften find alle abgesehen von der Befenntnigangehörigkeit gur Rirchenftener beiziehbaren ftaatsftenerpflichtigen physischen Bersonen aufzunehmen, hinsichtlich welcher noch Ermittelungen über die Befenntnifangehörigfeit nothig fallen und jedenfalls fowohl
- a. diejenigen, beren Religionsbefenntniß von dem Steuerkommiffar nicht zu ermitteln war, als auch
- b. diejenigen, welche bei den Bekenntnigangaben in den neuen Gintommenfteuererklärungen fich (ober ihre Chegatten) weder als Evangelische (Protestanten), noch als Katholiken, noch als Altkatholiken, noch als Ifraeliten bezeichnet haben.
- 3. Die Aufstellung der Ermittelungsliften fur die einzelnen Steuerdiftrifte erfolgt nach bem anliegenden Mufter burch Ausfüllung ber Spalten 1 und 2 fowie bei ben Fällen nach-Absat 2b auch der Spalte 3, when day malikendnismen worde und in manden ber

Beilage 1.

§ 3.

Falls in dem neuen Steuerjahr in einem Steuerdiftrikt neben der allgemeinen Kirchensteuer auch örtliche Kirchensteuer zur Feststellung gelangen soll (vergleiche § 2 der Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Februar 1898, Gesehest und Berordnungsblatt Seite 40), so werden in die Ermittelungslisten auch solche Staatssteuerpflichtigen der in § 2 Absah 2 bezeichneten Arten (und zwar einschließlich der konfessionellen Stiftungen) aufgenommen, welche lediglich zur örtlichen Kirchensteuer beiziehbar wären.

3. Feststellung ber Betenntnigangehörigteit in ben Ermittelungsliften.
a. Buftandigkeit der örtlichen Kirchenbehörden.

8 4

Die auf die einzelnen Gemeinden (einfachen ober zusammengesetzen Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Berwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) und abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Berwaltung entfallenden Ermittelungslisten gibt der Steuerkommissär an die zuständigen (§ 5) evangelischen Pfarrämter oder Pastorationsstellen zur Bervollständigung der Bekenntnißfeststellung.

8 5

1. Welches evangelische Pfarramt ober welche evangelische Pastorationsstelle zur Empfangnahme der Ermittelungslisten zuständig ist, ergibt sich aus der Seitens des Evangelischen Oberkirchenraths bekannt gegebenen und ersorderlichenfalls berichtigten Uebersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden Psarrämter und Pastorationsstellen.

2. Sind den Pfarrämtern (Pastorationsstellen), welchen die Listen vom Steuerkommissär zukommen, einzelne Steuerdistrikte (z. B. ein einzelner Steuerdistrikt einer in mehrere Steuerdistrikte zersallenden zusammengesetzten Gemeinde oder der einer Gemeinde in steuerlicher Beziehung zugewiesene Steuerdistrikt einer abgesonderten Gemarkung) nicht zur kirchlichen Bedienung zugewiesen, so stellen solche die Listen über diese Steuerdistrikte alsbald den betressenden Nachbarpfarrämtern (oder Nachbarpastorationsstellen), in deren Bezirken diese Steuerdistrikte liegen, zur Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit zu. Das betressende Nachbarpstarramt (die betressende Nachbarpastorationsstelle) gilt alsdann als zuständig.

§ 6.

Die erganzenden Feststellungen über bie Befenntnifangehörigfeit zu machen, find verpflichtet:

a. bezüglich ber Steuerdiftrifte, welche in evangelischen Kirchspielen liegen, die betreffenden Rirchengemeinderathe,

b. bezüglich der Steuerdiftritte, welche in Bezirke von organisirten evangelischen Dias sporagenoffenschaften fallen, die betreffenden Rirchenvorstände,

c. bezüglich ber weber in evangelischen Kirchengemeinden, noch in Bezirken organisirter evangelischer Genossenschaften liegenden Stenerdistrikte die mit der Pastoration darin wohnender Evangelischen betrauten Pfarrämter und Pastorationsstellen im geeigneten Benehmen mit ihren Kirchengemeinderäthen und Kirchenvorständen.

b. Verfahren.

§ 7.

1. Die zur Feststellung ber Bekenntnißangehörigkeit berufenen örtlichen Kirchenbehörben (Pfarrämter und Kirchengemeinderäthe, Pastorationsstellen und Kirchenvorstände) suchen zunächst von sich aus unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 16—20 des Ortskirchensteuersgesets vom 26. Juli 1888 über Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht

a. bezüglich ber in ben Liften aufgeführten Bersonen, beren Religionsbekenntniß burch ben Steuerkommissär nicht ermittelt wurde, festzustellen, ob dieselben evangelisch find ober nicht, beziehungsweise ob in gemischter Ehe Lebende barunter sich befinden, bei

benen ber eine Chegatte (Mann ober Frau) evangelisch ift,

b. bezüglich ber übrigen in den Liften enthaltenen Personen die gemachten Angaben über Religionsbekenntniß nachzuprüfen und dadurch zu ermitteln, ob nicht etwa solche darunter enthalten sind, deren Beizug zur evangelischen Kirchensteuer im Hindlick auf ihre Stellungnahme zu der evangelisch-protestantischen Landeskirche — ganz oder (bei gemischten Ehen) zur Hälfte — in Anspruch zu nehmen wäre.

2. Sind Personen, die in gemischter Ehe gelebt haben, bei welcher der eine Ehegatte evangelisch war, gestorben, so ist bei der Bekenntnißfeststellung auch der Todestag zu ermitteln und zu verzeichnen. Haben Personen eine gemischte Ehe eingegangen, bei welcher der eine Chegatte evangelisch ist, so ist bei der Bekenntnißfeststellung auch der Tag der Cheschließung

zu ermitteln und zu verzeichnen.

\$ 8.

1. Wenn die örtlichen Kirchenbehörden im Bezirk des zuständigen Pfarramts (Pastorationssstelle) bezüglich einzelner in den Listen enthaltenen Personen nicht von sich aus bestimmte Kenntniß über die Bekenntnißangehörigkeit derselben haben, so machen sie hierwegen die erforderlichen Erhebungen.

2. Nöthigenfalls wenden fie fich unter Mittheilung von Auszugen aus ben Liften mit

bem Erfuchen um Mustunftsertheilung

a. soweit Einwohner aus bem Bezirk bes zuständigen Pfarramts (Bastorationsstelle) in Frage kommen, an die Gemeinde- oder Polizeibehörden der Bohnsite dieser Personen,

- b. bezüglich der außerhalb des Bezirks des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) Wohnenden an die Pfarrämter und Pastorationsstellen, in deren Bezirken solche den Wohnsits (Aufenthalt) haben.
- 3. Die hierbei (2 b.) in Betracht kommenden örtlichen Kirchenbehörden setzen sich vor der Auskunftsertheilung, wenn und soweit sie nicht dazu bereits von sich aus in der Lage sind, mit den betreffenden Gemeindes oder Polizeibehörden entsprechend in's Benehmen.

§ 9.

Die Behörden der politischen Gemeinden und die Polizeibehörden find verpflichtet, den örtlichen Kirchenbehörden bei Feststellung der Bekenntnifangehörigkeit nach Thunlichkeit an die Hand zu gehen.

· § 10.

Sind den zuständigen Pfarrämtern einzelne Steuerdistrifte nur zum Theil zur firchlichen Bedienung zugewiesen, so sind die Feststellungen der Bekenntnißangehörigkeit mit den etwa erforderlichen Vorerhebungen gemeinschaftlich mit den betreffenden Nachbarpfarrämtern und den zugehörigen Kirchengemeinderäthen zu machen, in deren Geschäftsbezirken die weiteren Theile der Steuerdistrikte liegen.

a. begüglich der in den Lifcen onigein 11 gleerie

1. Das Pfarramt (die Pastorationsstelle) trägt bei den evangelischerseits in Betracht tommenden Steuerpstichtigen in Spalte 4 der Liste die Bekenntnißangehörigkeit ein und fügt dazu die etwa noch erforderlichen Erläuterungen in Spalte 5 bei.

2. Diejenigen Staatssteuerpflichtigen, welche evangelisch sind und nicht in gemischter Ehe leben, werden mit E, die Steuerpflichtigen, die in gemischter Ehe leben, bei welcher der eine Ehegatte (Mann oder Frau) evangelisch ift, mit E1/2 bezeichnet.

3. Benn gemischte Ehen seit dem letten Ab- und Buschreiben aufgelöft worden find, so find die in Betracht kommenden Bersonen noch mit E1/2 zu bezeichnen.

4. Personen, welche einem Militärfirchenverband angehören, können nach Artikel 4 des Gesetzes zur allgemeinen Kirchensteuer nicht beigezogen werden; bezüglich solcher Bersonen hat daher, auch wenn sie evangelisch sind, die Bezeichnung mit E beziehungsweise E^{1/2} in Spalte 4 zu unterbleiben.

§ 12.

Beilage 2.

- 1. Das Pfarramt (bie Bastorationsstelle) macht nach Anleitung des Musters 2 aus den endgiltig festgestellten Listen Auszüge bezüglich der evangelischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen und nimmt solche zu den Akten des Bfarrdienstes (der Bastorationsstelle).
- 2. Bei Steuerdiftritten, welche sich auf mehrere Kirchspiele mit besonderen Pfarrämtern erstrecken, sind für jedes Pfarramt die Auszüge aus den Listen mit der Einschränkung aufzustellen, daß firchensteuerpflichtige Einwohner des einzelnen Steuerdistrikts nur in denjenigen Auszug aufzunehmen sind, welcher zu den Akten des zu ihrer kirchlichen Bedienung verpflichteten Pfarramts gegeben wird.

\$ 13.

- 1. Die örtliche Kirchenbehörde benrkundet auf der endgiltig festgestellten Liste, daß die Bekenntnißfeststellung ordnungsgemäß erfolgt und der erforderliche Auszug über die evangelischersseits ermittelten Kirchensteuerpslichtigen gemacht ist, bezw. daß Einträge in Spalte 4 nicht zu machen waren.
- 2. Die Liften find, wenn mehrere Kirchspiele auf einen Steuerdiftritt fich erftreden, von den Kirchengemeinderathen sammtlicher Kirchspiele zu beurkunden.

\$ 14.

- 1. hierauf find bie Liften bem Steuerkommiffar gurudgufenben.
- 2. Das Berfahren wegen Feststellung ber Befenntnifangehörigkeit ift thunlichft gu beichleunigen.

- Die Heneraltsbeilungen unter A. O. 5. 15. Softwar find in denjeniem Källen meganloffen 1. Die Steuerfommiffare prufen die an fie gurudtommenden Liften auf die Bollftandigfeit der Beurfundungen und machen bezüglich ber evangelischerseits ermittelten Rirchenftener= pflichtigen bie erforderlichen Bormertungen in ben Staatoftenertataftern über Die Grunds, Baufers, Gefälls, Gewerb- und Ginkommenfteuer fur bas tommende Jahr und in ben Ginzugsregistern über bie Rapitalrentenftener für bas laufende Jahr.
- 2. Liften mit unvollftanbigen Beurfundungen geben fie bor ber weiteren Behandlung an die zustäudigen Pfarramter (Paftorationsstellen) zur Erganzung zurud.

c. Entichadigung ber örtlichen Rirchenbehörden. Die bollichte berteil den

\$ 16

Die örtlichen Kirchenbehörden erhalten für den ihnen aus Unlag ber Feststellung ber Befenntnigangehörigfeit gu Zweden ber allgemeinen Rirchenftener entstehenden Aufwand auf gehörig begrundeten Rachweis bin Erfat aus Mitteln ber Landestirche.

2. We diet gweetmagig echocint. (82 8id 71 88 from miller, ween differer Structularities feines Seenertommilitätebegerte viner und ausgefallen. die anie officialisminorieurs Ganist

II. Anlage der Erhebungsregister durch die Steuerkommiffare.

1. Die Grundlagen. § 29.

- 1. Nach Beendigung der Ab- und Buschreibegeschäfte bes dem Kirchenftenerjahre voransgebenden Jahres und nach erfolgter Bervollftandigung ber Befenntniffeststellung legen bie Steuerkommiffare auf Brund ber Staatsfteuerfatafter über bie Brund-, Saufer-, Befall-, Bewerb- und Gintommenftener für bas neue Jahr und ber Staatsftenerregifter über die Rapitalrentenfteuer für das Borjahr für jeben ihnen zugetheilten Steuerdiftrift, in welchem Rirchenfteuerpflichtige zur evangelischen Landestirche ermittelt wurden, bas Erhebungsregifter über bie allgemeine Rirchenfteuer für bas neue Jahr an.
- 2. Das Rirchenfteuerjahr, b. h. bas Jahr, für welches bie Rirchenfteuer feftgeftellt und erhoben wird, ift bas Kalenberjahr.

2. Geftalt der Erhebungsregifter.

- 1. Das Erhebungsregifter für einen Steuerdiftritt gerfällt in folgende Saupt- und Unterabtheilungen:
- A. Ortseinwohner:
- 1. Gewerbeunternehmer,
 - 2. Aftive Beamte,
- 3. Souftige Ortseinwohner.

(Um Schluffe von Biffer 3 find Diejenigen Pflichtigen aufzuführen, welche lebiglich aus Rapitalrentenftenerkapitalien firchenftenerpflichtig find, und zwar in der Reihenfolge, wie fie im Staatsftenerregifter über die Rapitalrentenftener erscheinen).

B. Auswärtige, b. h. bie außerhalb bes Steuerdiftrifts wohnenden Pflichtigen.

2. Die Unterabtheilungen unter A. Ortseinwohner find in benjenigen Fällen wegzulaffen, in welchen vollständig alphabetifirte Ortskirchenfteuerregister geführt werben.

§ 31.

Beilagen 11 und 12. Die Anlegung des Erhebungsregisters für den einzelnen Steuerdistrift hat nach dem unter Beilagen 11 und 12 angeschlossenen Muster zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der von Amtswegen oder auf Grund der Ermittelungslisten festgestellten Kirchensteuerpflichtigen zu Gunsten der evangelischen Landeskirche und in den Spalten 3, 5 und 7 ihre tirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge eingetragen werden.

§ 32.

- 1. Werden für die Theile eines Steuerdiftrifts die Staatssteuerregister getrennt aufgestellt, so sind auch die Erhebungsregister für die allgemeine Kirchensteuer entsprechend getrennt aufzustellen.
- 2. Wo dies zweckmäßig erscheint, kann der Steuerkommissär, wenn mehrere Steuerdistrikte seines Steuerkommissärbezirks einer und berselben Erhebungsstelle (§§ 70, 71) zugetheilt sind, von der Anlage getrennter Erhebungsregister für die in Betracht kommenden Steuerdistrikte absehen und statt dessen ein gemeinschaftliches Erhebungsregister mit durchlaufenden Ord-nungszahlen für die Erhebungsstelle fertigen. Dasselbe zerfällt in so viele Abtheilungen, als zu der betreffenden Stelle Steuerdistrikte seines Bezirks gehören, in welchen Steuerpflichtige ermittelt wurden.

§ 33 ausgefallen.

3. Bon den aufzunehmenden Berfonen.

§ 34.

- 1. Im Staatssteuerkataster ober staatlichen Rentensteuerregister enthaltene physische Bersonen sind unter der Boraussehung, daß die sonstigen Erfordernisse für den Beizug zur allgemeinen Kirchensteuer bei ihnen vorliegen, auch dann in die Erhebungsregister aufzunehmen, wenn dieselben seit dem letzen Ab- und Zuschreiben gestorben oder von dem Katasterort weggezogen sind.
- 2. Hievon tritt eine Ausnahme ein, wenn bereits Gesuche um Feststellung von Staatssteuerabgang ober Staatssteuerrückvergütung bezüglich solcher Pflichtigen gemäß der Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 4. Juli 1894, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbsteuers und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes und Verordnungsblatt 1894 Seite 300), berücksichtigt sind.
- 3. Ift eine in gemischter Ghe lebende Person gestorben, gemäß Absat 1 aber gleichwohl ins Register aufzunehmen, so ist fie auch hier als E 1/2 zu behandeln.
- 4. Wurden gemischte Eben seit dem letten Ab- und Buschreiben eingegangen, so find die in Betracht kommenden Personen bei der Aufnahme in das Erhebungsregister so zu be- handeln, als ob sie die gemischte Ebe noch nicht eingegangen hätten.

4. Die einzutragenden Stenertapitalien und aunichlage.

ldog prodliedt d chand egirdein Achen bid fuo austmal

In die Erhebungsregister sind sämmtliche Steuerkapitalien und Einkommensteueranschläge, soweit nicht nach dem Nachstehenden Ausnahmen stattfinden, in den zur staatlichen Besteuerung veranlagten Beträgen einzutragen.

nichell gwirliedudte bend § 36: mas suminger mei todes. As sem tradester end

- 1. Sofern einzelne tirchenfteuerpflichtige Ortseinwohner sowohl aus Einkommensteuer= auschlägen als aus Steuerkapitalien staatssteuerpflichtig find, aber entweder
 - a. ihre Gintommenfteneranschläge 200 Mart nicht überfteigen ober

b. ihre Steuerkapitalien auch in ihrer Gesammtheit nicht mehr als 1000 Mark betragen,

so sind bei solchen Pflichtigen ersteren Falls (a.) nur die vorhandenen Steuerkapitalien in ben Spalten 3 und 5, oder letteren Falls (b.) nur die vorhandenen Einkommensteuerauschläge in Spalte 7 aufzunehmen.

- 2. Steuerkapitalien, welche bei der örtlichen Kirchensteuer unter die Bestimmungen des Artikel 15 Absah 1 und 2 des Gesehes vom 26. Juli 1888 sallen, werden, sosern sie überhaupt bei der allgemeinen Kirchensteuer in Betracht kommen, nur zum entsprechenden Theil bezw. nur zur Hälfte in die Erhebungsregister über die allgemeine Kirchensteuer aufgenommen (vergleiche § 6 Absah 2 und § 7 Absah 2 unserer Ortstirchensteuerverordnung vom 1. Februar 1898). Die Thatsache des verhältnißmäßigen Beizugs wird dabei in Spalte 2 durch Beisügung von E in Firma R. K. (ober in Gemeinschaft) (kirchensteuerpslichtige Theilhaber) beziehungsweise E¹¹2 (kirchensteuerpslichtige Verheirathete, welche in gemischen Ehen leben) entsprechend angedeutet. Auch ist bei Pflichtigen, denen Antheile an gemeinschaftlich katastrirten Steuerfapitalien zur Last geseht werden, anzugeben, unter welchen Ordnungszahlen des Erhebungsregisters die weiteren Antheile erscheinen. Wenn und soweit weitere Theilhaber nicht firchensteuerpslichtig sind, ist dei den an erster Stelle des Erhebungsregisters aufgesührten Antheilen zu bemerken, wie viele weiteren Antheile firchensteuerstei sind.
- 3. Bei steuerpflichtigen Ortseinwohnern, welche in gemischter Ehe leben, bleiben Einstommensteueranschläge bis zu $\frac{200}{2}=100$ Mark einschließlich oder Steuerkapitalien im Gesammten bis zu $\frac{1000}{2}=500$ Mark einschließlich, beziehungsweise bei Auswärtigen, welche in gemischter Ehe leben, Steuerkapitalien unter $\frac{3000}{2}=1\,500$ Mark außer Betracht.
- 4. Sind Steuerkapitalien und Steueranschläge ausnahmsweise nur in Theilen der zur Staatssteuer veranlagten Beträge in die Erhebungsregister aufzunehmen, so sind die Theilbeträge der Steuerkapitalien, sofern solche nicht bereits auf eine durch 10 theilbare Bahl in Gesebes- und Berordnungsblatt 1898.

Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 10 theilbare Zahl und die Theilbeträge der Einstommensteuerauschläge, sofern solche nicht bereits auf eine durch 5 theilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 5 theilbare Zahl abzurunden.

§ 37.

Die einzelnen Seiten bes Erhebungsregisters für benselben Steuerbistrift werben in ben Spalten 3, 5 und 7 summirt, die Summen aber nicht auf die folgenden Seiten übertragen, sondern je am Ende der Abtheilungen A. und B. zusammengestellt und am Schlusse wird die für Abtheilung A. erhaltene Summe dem Betrag der Abtheilung B. hinzugefügt.

§ 38

ausgefallen.

5. Ausrechnung ber Steuerschuldigkeiten.

nie nationiquiments, unredendrou sid ann (a) allo E-peration engine il indication de del pet de la constant de

1. Der Ausrechnung ber Steuerschuldigkeiten von ben in ben Registern eingetragenen Steuerkapitalien und aufchlägen find die nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom Staatsministerium genehmigten Steuersuße zu Grund zu legen.

2. Der Steuerkommissär trägt die berechneten Schuldigkeiten bei den einzelnen Rirchenfteuerpflichtigen in den dazu vorgesehenen Spalten (4, 6, 8 und 9) der Erhebungsregister ein.

3. Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchtheile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angesett.

E. . (Indenticurry limited Serbeiralbeite, state of a considered State of S

1. Die einzelnen Seiten des Erhebungsregisters für denselben Steuerdistrift werden nunmehr auch in den Spalten 4, 6, 8 und 9 summirt, die Summen aber nicht auf die folgenden Seiten übertragen, sondern je am Ende der Abtheilungen A. und B. zusammengestellt und am Schlusse wird die für Abtheilung A. erhaltene Summe dem Betrag der Abtheilung B. hinzugefügt.

2. Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6 und 8 ist die Probe über die Richtigteit der Steuerberechnung zu machen und anzugeben, wieviel die Summe der Steuerbeträge jeder Gattung mehr (+) oder weniger (—) beträgt, als sich ergibt, wenn man unmittelbar aus den betreffenden Gesammtsteuerkapitalien beziehungsweise aus dem Gesammtsteueranschlag die Steuerbetreffnisse berechnet.

3. Im Falle bes § 32 Absat 2 sind die einzelnen Abtheilungen (Steuerdiftritte) mit ben dazu gehörigen Unterabtheilungen A. und B. für sich gesondert abzuschließen und am Schlusse ist die Gesammtsumme der ermittelten Kirchensteuerbeträge sämmtlicher Abtheilungen (Steuerdiftritte) darzustellen.

6. Bereinigung mehrerer Erhebungsregifter.

§ 41.

1. Wenn auf eine und dieselbe Erhebungsftelle (§§ 70 und 71) Erhebungsregister von mehreren Steuerdistrikten seines Bezirks entfallen, heftet der Steuerkommissär diese Register zusammen unter Einhaltung der im Verzeichniß der Erhebungsstellen und Kirchenkassenbeheilungen (§ 64) angegebenen Reihenfolge.

2. Am Schluffe bes heftes werben bie Rirchenfteuerbetreffniffe ber barin enthaltenen

Steuerbiftrifte gufammengeftellt.

3. Gehören zu einer Erhebungsstelle Steuerdistrifte verschiedener Steuerkommissärbezirte, so läßt der Steuerkommissär, in bessen Bezirk dieselbe liegt, am Schlusse seiner Zusammenstellung, beziehungsweise wenn blos ein Register von ihm aufgestellt wurde, am Schlusse dieses Registers genügend Raum, damit beim Oberkirchenrath die Gesammtsteuerbeträge aus den übrigen Steuerkommissärbezirken beigesügt und mit dem Ergebniß für den zuerst bezeichneten Steuerskommissärbezirk zu einer Summe zusammengestellt werden können.

III. Borlage ber Erhebungeregifter an ben Evangelifden Oberfirdenrath.

§ 42.

Nach Ausrechnung der Kirchensteuerschuldigkeiten fertigt der Steuerkommissär unter Zusgrundelegung der Abschlüsse sämmtlicher Erhebungsregister nach anliegendem Muster eine Beitage 18. Darstellung der bei einer allgemeinen Kirchensteuer für das neue Jahr in seinem Geschäftsbezirt in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge und der sich darnach erzgebenden Kirchensteuerschuldigkeiten, wobei ser in Spalte 3 sämmtliche Steuerdistrikte seines Bezirks aufnimmt und zwar ohne Unterschied, ob Erhebungsregister für dieselben angelegt wurden oder nicht.

der Abstlutziemmen dieler won der Semme § 43. ammen bes den eine vieler ammuigulidie vos

- 1. Die Steuerkommissäre legen die fertiggestellten Erhebungsregister über die laufende Kirchensteuer (ordentliche Register) jeweils längstens bis zum 1. März des Kirchensteuers jahres dem Evangelischen Oberkirchenrath vor.
 - 2. Der Borlage find anguichließen :

a. eine nach Maßgabe bes § 42 gefertigte Darftellung;

- b. die im Monat Januar von den Kirchenkasseabtheilungen zuruderhaltenen Erhebungsregister vom abgelaufenen Kirchenftenerjahr.
- 3. In bem Begleitbericht ift auch anzugeben, für welche Steuerdiftrifte Ermittelungsliften aufgestellt wurden.
- 4. Die in Absat 2 unter b. angegebenen Schriftstude werden vom Oberkirchenrath, sobald er ihrer nicht mehr bedarf, den Steuerkommissaren zurudgesendet.

16.

Beilage 14.

IV. Aufftellung und Bollgugereiferflärung bes Sauptsteuerregifters.

V.

\$ 44.

1. Der Evangelische Oberkirchenrath läßt die Erhebungsregister mit Darstellungen prüsen, soweit erforderlich nach vorherigem Benehmen mit den Steuerkommissären berichtigen und die Ergebnisse der geprüsten und berichtigten Darstellungen in einer Hauptzusammenstellung zusammenfassen.

2. Diese Hauptzusammenftellung mit ben Originalbarstellungen als Unterbeilagen bildet bas Hauptsteuerregister für bas Kirchensteuerjahr.

\$ 45

1. Gleichzeitig mit der Aufstellung des Hauptsteuerregisters ist für jeden Berrechnungs-Beilage 15. bezirk (§ 64) eine Zusammenstellung der Betreffnisse an laufender Kirchensteuer zu fertigen, welche von den ihm zugetheilten Erhebungsstellen einzuziehen sind.

2. Am Schluffe bes Hauptsteuerregisters wird die Uebereinstimmung der nach diesen Busammenstellungen in den einzelnen Berrechnungsbezirken zu erhebenden Kirchensteuersummen mit dem Endergebniß in Spalte 7 des Hauptsteuerregisters nachgewiesen.

\$ 46.

Das Hauptsteuerregister nebst ben Darstellungen (§ 42) und ben Reinschriften ber Zusammenstellungen (§ 45) legt ber Evangelische Oberkirchenrath gemäß Artikel 23 Absah 1 bes Gesehes bem Kultusministerium zur Bollzugsreiserklärung vor.

mis Craffold bursdisposition the net refragerent § 47. Diterebiliminal Estimated Printed Compositioners

1. Auf Antrag des Oberfirchenrathes kann das Hauptsteuerregister abschnittweise für vollzugsreif erklärt werden, um gemeinschaftliche Erhebung von allgemeiner und örtlicher Kirchensteuer zu ermöglichen.

2. Am Ende des vollständigen Hauptsteuerregisters werden die Ergebnisse der hiernach bereits vollzugsreif erklärten Abschnitte desselben für sich zusammengestellt und durch Abzug der Abschlußsummen dieser von der Summe des Hauptsteuerregisters wird die Endsumme des noch vollzugsreif zu erklärenden Theils des Hauptsteuerregisters erhalten.

3. In den Zusammenstellungen für die Kirchenkasseabtheilungen werden die Steuerdistrikte, für deren Erhebungsregister die Vollzugsreiferklärung bereits früher erfolgt ist, besonders ersichtlich gemacht.

B. Allgemeine Sirdenftener von nen jugefenden Ginkommenftenerpflichtigen.

I. Borausietungen ber Festitellung.

§ 48.

1. Die gemäß Artifel 15 bes Einkommensteuergesetes und ben §§ 24 und 25 ber Bollzugsverordnung zu diesem Geset zur Staatosteuer veranlagten Bersonen sind auch zur Rirchensteuer beizuziehen, sofern ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 1 Mart in Frage steht.

V 117

2. Dabei find die nach Artifel 15 bes Ginfommensteuergesetes zu veranlagenden Bersonen mit zur Rirchenfteuer beigiehbaren Gintommenfteueranschlägen unter 500 Mart (= 1500 Mart Gintommen) ausnahmslos von ber Rirchenftener freignlaffen und zu diefer erft bann beiguziehen, wenn fie bei bem auf ihren Bugang folgenden Ub- und Bufdreiben in bas Staatssteuerkatafter aufgenommen worden find und zwar von Beginn bes Jahres an, für welches diefes Ratafter aufgestellt wurde.

Sofern für nen zugegangene Pflichtige, bei welchen bie in § 48 bezeichneten Boraussetzungen für ben Beizug gur Rirchenftener vorliegen, bas Religionsbefenntniß nicht ober nicht genügend befannt wurde, fo geben bavon bie Steuerkommiffare ben guftandigen evangelischen Pfarramtern und Baftorationsftellen Nachricht behufs Bervollftanbigung ber Befenntnißermittelung, wobei die für die laufende Steuer geltenden Borichriften (§§ 2-16) finngemäße Unwendung finden.

§§ 50 und 51 ausgefallen.

II. Auffiellung ber Sebregifter und Borlage berfelben an ben Oberfirdenrath.

attung eine Aenderung nicht e.25 § (2 B. beim Beggung einer Person augerhalb

1. Der Steuerkommiffar ftellt bie erforderlichen Bebregifter nach anliegendem Mufter Beilage 16. für die einzelnen Erhebungsftellen auf.

2. Bei Pflichtigen, die auf Grund bes Uebertragungsverfahrens gemäß §§ 24 und 25 ber Bollzugeverordnung zum Gintommenfteuergefet an dem Aufzugeort veraulagt wurden, ift barauf gu feben, bag ber Beigug gur allgemeinen Rirchenftener erft von bem Monat ab erfolgt, von welchem an lettere Steuer am Abzugsort in Abgang genommen wurde.

\$ 53.

- 1. Die hiernach aufgestellten Bebregifter werden jeweils fofort nach ber Anfftellung bem Oberfirchenrathe vorgelegt.
- 2. In dem Borlagebericht ift die Bahl ber vorgelegten Regifter zu nennen und anzugeben, für welche Erhebungsftellen fie aufgeftellt find.

Der Oberfirchenrath läßt bie Regifter prufen, erforderlichen Falls nach vorherigem Benehmen mit bem Steuerkommiffar berichtigen und bie Ergebniffe in Bufammenftellungen bringen, welche nach bem beiliegenden Muster 17 geführt werben.

Beilage 17.

C. Nachträge und Abgange an Sirchenftener.

I. Boransfetjungen ber Teftftellung.

\$ 55.

Nachträge und Abgange (Rudvergütungen) an Rirchenfteuer find unter Berüdfichtigung ber gesethlichen Bestimmungen über bie Rirchensteuerpflicht und ber nachstehenden hiezu gegebenen besonderen Beifungen festzuftellen, wenn der Aufat eines Rachtrags oder Abgangs an Staats fteuer ftattzufinden hat und wenn außerdem ein Rirchenfteuerbetrag von mindeftens

1 Mart in Frage fteht ober wenn ein Rirchenftenerpflichtiger die Rudvergütung einer Zahlung unter 1 Mart fordert (bei Rudvergütungen vor Ablauf der Berjährungszeit).

§ 56.

- 1. Außerbem find für die Rirchenftener Rachtrage und Abgange festzustellen:
 - a. auch von Amtswegen in Folge von Fehlern, welche bei Feststellung ber Bekenntniß= angehörigkeit vorgekommen find;
 - b. auf Verlangen ber zuständigen örtlichen Rirchenbehörden oder des Evangelischen Oberfirchenraths oder eines Steuerkapitalinhabers in nachstehenden Fällen:
 - a. wenn bei einem Wechsel in der Person bes Inhabers eines Steuerkapitals der neue Inhaber nicht der nämlichen Konfession angehört oder
 - 8. wenn in dem Umfang ber Kirchensteuerpflicht einer Person (3. B. gemäß Artikel 12 Absat 4 bes Gesets) eine Aenderung eintritt,
 - wechsels berselben beginnt oder erlischt, insoweit gleichzeitig in der Staatssteuerpflicht berselben für den betreffenden Steuerdistrikt und die betreffende Steuergattung eine Aenderung nicht eintritt (z. B. beim Begzug einer Person außerhalb Landes bezüglich der Kirchensteuer aus auf dieselbe auch weiterhin katastrirten Grund-, häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien oder aus weiter bestehendem Einkommensteueranschlag im Falle des Artikel 5 A. 3 des Einkommensteuergeses vom 20. Juni 1884, beziehungsweise bei erstmaliger Niederlassung einer Berson im Großherzogthum bezüglich der auf dieselbe bereits katastrirten Grund-, häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien oder aus bereits bestehendem Einkommensteueranschlag im Falle des Artikel 5 A. 3. des Einkommensteuergesetes vom 20. Juni 1884).
- 2. In den Fällen a. s. y. ift der Nachtrag oder Abgang an Kirchensteuer mit Wirkung vom ersten Tage des folgenden Monats nach Eintritt der den Rachtrag oder Abgang begrüns denden Thatsache festzustellen.

§ 57.

Sind Personen seit dem letten Ab- und Zuschreiben, aber erst nach Ablauf des Jahres, in welchem dasselbe stattgefunden hat, gestorben oder aus dem Stenerdistrikt verzogen, und deren Aufnahme in das Erhebungsregister für das laufende Jahr ist mit Rücksicht auf § 34 Absat 2 unterblieben, so sind bezüglich dieser Personen in den geeigneten Fällen Nachträge an Kirchenstener für die Zeit von Beginn des Jahres an, für welches diese Aufnahme unterblieben ist, dis einschließlich des Monats, in welchem das Ableben beziehungsweise der Wegzug stattsand, festzustellen.

§ 58.

1. Bar ein Inhaber von Steuerfapitalien ober Steueranschlag wegen bes Borhandenfeins firchensteuerfreier Objette zur Rirchensteuer aus Steuerfapitalien (im Gesammten) ober V 119

aus Ginkommenfteneranschlag nicht beigezogen, fo find bei Beurtheilung ber Frage, ob und in welchem Umfang Rachtrag an Rirchenftener festzustellen ift, die bisher von der Rirchenftener freigelaffenen ftaatoftenerpflichtigen Objette (Steuerfapitalien im Befammten ober Ginfommenfteneranschlag) mit in Berücksichtigung zu ziehen.

2. Ansoweit die Steuerkapitalien (im Gesammten) ober ber Steueranschlag bei einer bisher gur Rirchenfteuer beigezogenen Berfon fich in bem Mage gemindert haben, daß der ftaatsfteuer= pflichtige Reftbetrag unter Die firchenfteuerfreien Objette fällt, hat Die Abgangsverrechnung die vollen, bisher zur Rirchenftener beigezogenen Stenerkapitalien (im Gefammten) ober ben vollen Steueranichlag zu erfaffen.

Bei ber Feftstellung von Nachträgen und Abgangen an Rirdenfteuer aus Rapitalrentenftenerfavitalien ift barauf zu achten, bag für die Rirchenftener jeweils die ftaatsstenerpflichtigen Rapitalrentenftenerkapitalien besjenigen Jahres zu Grunde gelegt werben, welches bem in Betracht fommenden Rirchenfteuerjahr vor an geht.

II. Aufftellung der Rachtrage- und Abgaugeverzeichniffe und Borlage berfelben an den Oberfircheurath.

8 60.

Die Aufstellung ber Nachtrags= und Abgangsverzeichniffe geschieht burch bie Steuer= tommiffare nach ber aus ben Beilagen 18 und 19 erfichtlichen Form.

Beilagen 18 unb 19.

§ 61.

- 1. Die Feststellung ber Nachtrage und Abgange ichließt fich, soweit nicht für ben einzelnen Fall eine besondere Feststellung erforderlich wird, 3. B. bei Nachtragen aus Straferfenntniffen ober im Falle des § 56 Abfat 1, an die Aufstellung ber Abgangs- und Nachtragsverzeichniffe über Staatsfteuer und Gemeindenmlagen an.
- 2. Dabei bat, soweit erforderlich, gunachft die Befenntniffestftellung im Benehmen mit ben zuftändigen Pfarrämtern und Baftorationsftellen unter finngemäßer Unwendung ber gur Bervollständigung ber Betenntniffeststellung zu Zweden ber laufenben Steuer geltenben Borfchriften (§§ 2-16) ftattzufinden. § 62. A super the manifemation of the manifematical and the manife

- 1. Die im Laufe eines Monats festgestellten Nachtrage und Abgange an Rirchensteuer werben je für fich in ein Berzeichniß für jebe einzelne Erhebungoftelle aufgenommen.
- 2. Die Nachtrags- und Abgangsverzeichniffe werben jeweils fofort nach Ablauf des Monats ber Aufstellung bem Oberfirchenrathe vorgelegt.
- 3. Im Borlagebericht ift anzugeben, wie viele Berzeichniffe und für welche Erhebungsftellen folche vorgelegt werben.

manages 63, commissions playbride and assummable and

Der Oberfirchenrath läßt bie Berzeichniffe prufen, erforderlichen Falls nach vorherigem Benehmen mit den betreffenden Steuerkommiffaren berichtigen und die Ergebniffe in Bufammenstellungen bringen, welche nach ben beiliegenden Muftern 20 und 21 geführt werden.

20 und 21.

3weiter Theil.

Erhebung und Berrechnung der allgemeinen Rirchensteuer.

A. Die firchlichen Bezirksftenerftellen.

I. Bezeichnung.

§ 64.

1. Die evangelischen tirchlichen Stiftungenverwaltungen (Stiftungenverwaltungen zu Offenburg und Karlsruhe, Pflege Schönau in Heibelberg, Kollektur Mannheim, Stiftschaffneien Mosbach und Sinsheim, Chorstiftsverwaltung Wertheim) sind die Bezirksstellen für die Verwaltung der allgemeinen Kirchensteuer. Sie führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung "Abtheilungen der allgemeinen evangelischen Kirchenkasse."

2. Der Evangelische Oberfirchenrath stellt die Bezirke dieser Kirchenkasseabtheilungen fest und macht darüber dem Kultusministerium zur Beröffentlichung im Staatsanzeiger Mit-

theilung.

II. Heberweifung ber laufenden Rirchenftener.

§ 65.

Nach erfolgter Bollzugsreiferklärung bes vollständigen Hauptsteuerregisters (§ 46) erhalten die Kirchenkasseabtheilungen vom Oberkirchenrathe die Zusammenstellungen, jede versehen mit der erforderlichen Generalbekretur, unter Anschluß der Erhebungsregister, soweit solche ihnen nicht bereits früher (§ 47) mitgetheilt worden, zur Vereinnahmung der Betreffnisse an laufender Kirchensteuer.

§ 66.

1. Die Kirchenkasseabtheilungen führen über die ihnen zum Bollzug zugewiesenen Ginnahmen und Ausgaben ein besonderes Kassebuch und eine besondere Rechnung nach einer vom Oberkirchenrath im Benehmen mit dem Kultusministerium sestzustellenden Rubrikenordnung.

2. Für die Kasse- und Rechnungsführung im Allgemeinen, sowie für die Rechnungsabher gelten wie für die unmittelbaren Fonds und Abtheilungen der Zentralpfarrkasse die Vorschriften der allgemeinen Rechnungsinstruktion für die Staatsberrechnungen.

§ 67.

1. Die Generalbefreturen über die laufende Steuer find fofort nach Empfang im Soll

ber Rechnungen ber Kirchenkaffeabtheilungen vorzutragen.

2. Die erhaltenen Erhebungsregifter über die laufende Steuer (§§ 47, 65) hat die Kirchenstassenbtheilung ungesäumt durch Bermittelung der vorgesetzten Kirchengemeinderathe und Kirchenvorstände (§ 71 Absat 1) den Erhebern zum Bollzuge zuzustellen.

3. Bor ber Beitergabe ber Erhebungsregifter an die Erheber haben die Rirchengemeinderathe und Rirchenvorstände - gutreffendenfalls im Benehmen mit ben Rirchengemeinderathen und Rirchenvorständen ber fonft noch auf Die Erhebungsbezirke fich erstredenden Rirchspiele und Diasporagenoffenschaften (§§ 70 und 71 Absat 1) - Die ben Registereintragen gu Grunde liegenden Bekenntniffeststellungen einer eingehenden Nachprüfung auf ihre Richtigkeit und Bollftandigfeit zu unterziehen. Diefe Durchficht hat fich namentlich auch auf die Falle gemischter Ghen zu erstreden, wobei bie Trauungs- und Beerdigungsbücher entsprechend mit gu Rathe zu gieben find. Wahrgenommene Fehler in ber Befenntnigermittelung (3. B. wenn Berjonen, die nicht evangelisch find und auch nicht in gemischter Che leben, gur Ungebuhr veranlagt find, ober wenn ber Beizug zu E1/2 ftatt zu E ober zu E ftatt zu E1/2 erfolgt ift, ober wenn ber Beizug von ben örtlichen Rirchenbehörden befannten Evangelischen unterblieben ift, bei benen angenommen werden tann, daß fie firchenfteuerpflichtige Steuerfapitalien ober Steueranschläge haben) find ben Steuerkommiffaren gur Richtigftellung ber bei ihnen beruhenden Betenntnifangaben und foweit nothig gur Abgangs- oder Nachtragsfeststellung gur Renntniß zu bringen. Die geschehene Rachprufung ber auf die Bekenntniffeststellung fich beziehenden Regiftereintrage wird am Schluffe ber Erhebungeregifter beftätigt.

111. Ueberweisung der Kirchenftener der nen zugegangenen Ginkommenstenerpflichtigen, der Rachträge und Abgange an Kirchenstener.

Ster 8 8 8 Ster Stelluligung burch bie Richenfalle

1. Die geprüften und berichtigten Hebregister über die neu zugegangenen Einkommensteuerpslichtigen (§§ 52 st.) und Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse (§§ 60 st.) gehen mit dem Prüfungsvermerk der Oberrevision des Evangelischen Oberkirchenraths versehen k. H. an die Kirchenkassechteilungen zur Vormerkung im Soll der Nechnung und Zustellung an die Erhebungsstellen zum Vollzug. Letzter Zustellung erfolgt durch Vermittelung der den Erhebungsstellen vorgesetzten Kirchengemeinderäthe und Kirchenvorstände (§ 71 Absah 1), welche dabei die Nachprüfung der den Einträgen zu Grunde liegenden Bekenntnißseststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nach Vorschrift des § 67 Absah 3 vorzunehmen und wie geschehen am Schlisse der Register oder Verzeichnisse zu bestätigen haben.

2. Maßgebend für den Eintrag im Rechnungssoll ift der Monat der Einkunft der Register und Berzeichnisse bei der Kirchenkasseabtheilung.

summer routy of competitions violates § 69. naget 12 of a game.

Die bei dem Oberkirchenrath geführten Zusammenstellungen der Ergebnisse der den Abtheilungen der Kirchenkasse zur weiteren Behandlung zugewiesenen Register und Verzeichnisse (§§ 54 und 63) werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats Rovember des Kirchensteuersiahres abgeschlossen und mit Generaldekreturen versehen den Kirchenkassechteilungen zugestellt.

Gefebes- und Berordnungeblatt 1898.

122

B. Die felbftändige Erhebung ber allgemeinen Sirchenftener.

V.

1. Erhebungsbezirfe, Erhebungsftellen und Erheber.

§ 70.

1. Jedes Kirchspiel (Gesammtkirchspiel) mit den dem Pfarrdienst desselben zugetheilten, einer eigenen Genossenschaft nicht eingegliederten Diasporaorten bildet einen Erhebungsbezirk, für welchen ein Erheber zu bestellen ist, der seinen Wohnsitz am Pfarrort haben soll.

2. Cbenfo bildet jebe Diafporagenoffenichaft einen eigenen Erhebungsbezirf mit einem

Erheber am Gipe berfelben.

3. Der Evangelische Oberfirchenrath ist befugt, Ausnahmen hievon eintreten zu lassen. Insbesondere kann er aneinander grenzende Kirchspiele — so Kirchspiele, welche auf einer Gemarkung sich besinden — nach Anhören der Kirchengemeinderäthe derselben zu einem gemeinschaftlichen Erhebungsbezirk zusammensassen und bestimmen, in welchem Kirchspiel die Erhebungsstelle ihren Sit hat.

\$ 71

1. Der (Gesammt-) Kirchengemeinderath (Kirchenvorstand) im Erhebungsbezirk, beziehungsweise bei einem auf mehrere Kirchspiele sich erstreckenden Erhebungsbezirk der Kirchengemeinderath am Sit der Erhebungsstelle, sorgt für die Bestellung des Erhebers.

2. Der über die Bestellung desselben Seitens des Kirchengemeinderaths (Kirchenvorstands) Namens der Landestirche abzuschließende Bertrag bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkasse-

abtheilung.

- 3. Durch besondere Bereinbarung tann die Stelle eines Erhebers bei Zustimmung der Gemeindebehörde dem Gemeinderechner (Stadtrechner) am Sipe des Kirchspiels oder der Genossenschaft, ansnahmsweise bei Zustimmung der Steuerdirektion auch dem Staatssteuererheber an diesem Orte, gegen Bergütung aus der allgemeinen Kirchenkasse übertragen werden.
- 4. Die Belohnung der Kirchenftenererheber ift nach den vom Oberkirchenrathe im Einsverständnisse mit dem Kultusministerium aufzustellenden Grundsätzen zu regeln.

11. Fälligfeit ber Rirchenftener.

§ 72.

- 1. Die laufende Kirchensteuer von den Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen ist, soweit nicht mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths hievon abweichende Bestimmung getroffen wird, sosort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung in einer Summe kostensrei an den Erheber zu entrichten.
- 2. Die Kirchenfteuerschuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetes u. s. w. Pflichtigen, sowie sämmtliche Kirchensteuernachträge find nach Zustellung der Heber register und Nachtragsverzeichnisse an den Erheber in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach ersolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu entrichten.

abilbung sudo unduded end ind thies will. Anforderung. and me end months charge &

Buftellung von Forberungszetteln.

mus betreiten (Gelebes und \$ 73. 8 mmasslant Seite 195), au beantragen Bum

1. Der Erheber stellt alsbald nach Empfang des Erhebungsregisters jedem Pflichtigen auf Rosten der Kirchenkasse einen Forderungszettel nach anliegendem Muster zu, welcher den in Betracht kommenden Steuerdistrift, das pflichtige Steuerkapitel — gesondert nach den verschiedenen Arten —, die von je 100 Mark desselben zu entrichtende Steuer, die Steuerschuld, deren Berfallzeit und die Zahlungsfrist angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet sei.

-Br 22,

123

2. Sinngemäß zu verfahren ift bezüglich der Anforderung der Kirchensteuerschuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen und der Kirchensteuernachträge nach Empfang der betreffenden Hebregister und Nachtragsverzeichnisse.

3. Alle Forderungszettel find bem Stenerpflichtigen unentgeltlich entweder perfonlich durch ben Erheber ober in einem verschloffenen Umichlag zuzustellen.

2. Allgemeine Bahlungsaufforberung.

\$ 74

Außer der Zustellung von Forderungszetteln (§ 73) kann nach Ermessen der Kirchenkassenbtheilung eine allgemeine Zahlungsaufforderung durch Ginruckung in öffentliche Blätter, öffentlichen Anschlag, Ausschellen ober in sonst ortsüblicher Weise erfolgen.

IV. Zwangsweise Beitreibung.

§ 75.

1. Bleibt der Schuldner mit der Zahlung im Rückftande, so ist er mit achttägiger Frist zu mahnen. Geschieht dies durch einen Mahner, so hat dieser für die Mahnung von jedem Schuldner eine Gebühr von 15 Pfennig zu beziehen. Die Mahnlisten über die innerhalb der Kirchengemeinde (beziehungsweise in der Diaspora innerhalb der politischen Gemeinde) seines Sizes wohnenden Schuldner stellt der Erheber dem Mahner unmittelbar zu; jene über die an anderen Orten des Großherzogthums wohnenden Schuldner hat er dem Bürgermeisteramt des Wohnortes derselben zur Zustellung an den Mahner zu übermitteln. Geschieht die Mahnung wegen rückftändiger Kirchensteuer durch einen Mahner, so ist als solcher der Gemeindediener oder der für die betressende politische Gemeinde von dem Gemeinderath (Stadtrath) besonders aufgestellte, von dem Bezirksamt verpslichtete Mahner zu verwenden. Ausnahmsweise fann auch für ein Kirchspiel ein besonderer Mahner durch den Kirchengemeinderath bestellt werden. Derselbe ist durch das Bezirksamt handgelübblich zu verpslichten.

17.

- 2. Nach Ablauf der in der Mahnung bezeichneten Frist hat der Erheber ohne Rücksicht auf Einwendungen des Schuldners, sofern sie sich nicht sofort als begründet erweisen, gegen diejenigen, welche ihre Schuld nicht oder nicht ganz berichtigt haben, die Zwangsvollstreckung gemäß dem Gesehe vom 20. Februar 1879, Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldsorderungen betreffend (Gesehes- und Verordnungsblatt Seite 195), zu beantragen. Zum Antrage auf Bollstreckung in Liegenschaften bedarf er der Ermächtigung der vorgesehten Kirchenkassenbeilung.
 - 3. Die Zwangsvollftredung wird angeordnet:
- a. in bewegliche förperliche Sachen wegen Forderungen bis mit 50 Mark vom Bürger = meister derjenigen zum Erhebungsbezirke gehörigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sit hat;
 - b. sonst (d. h. wegen den Betrag von 50 Mark übersteigender Forderungen oder wenn die Bollstreckung in Forderungen oder andere Bermögensrechte oder in das unbewegliche Bermögen beantragt wird) von dem Bezirksamte derjenigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sit hat.
- 4. Die Vollstreckungsbehörde beauftragt, soweit die Ausführung der Vollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, den zuständigen Vollstreckungsbeamten mit dem Vollzuge. Um Vollstreckung in Forderungen oder andere Bermögensrechte oder Liegenschaften wird vom Bezirksamte das zuständige Amtsgericht ersucht.
- 5. Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Bersahren betreffen, sowie über Erinnerungen in Ansehung der in Ansatz gebrachten Kosten entscheidet, wenn es sich um Bollstreckungshandlungen gerichtlicher Beamten handelt, das Amtsgericht, sonst diesenige Behörde, welche die Bollstreckung angeordnet hat. Einwendungen, welche den Forderungsanspruch selbst betreffen, sind bei der zur Entscheidung über diesen zuständigen Behörde, Ansprüche Dritter auf den Gegenstand oder die Ergebnisse der Bollstreckung bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen.
- 6. Die Fortsetzung der Bollstreckung wird durch die erhobenen Einwendungen bis zur Erlassung der Entscheidung vorbehaltlich der den Gerichten zustehenden Berfügungen nicht aufgehalten; nur wenn mit dem weiteren Bollzuge ein unwiederbringlicher Nachtheil für die Betheiligten verbunden ist, muß Einhalt bewilligt werden. Es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Berjährungsfrist (Artifel 23 Absah 3 A.=R.=St.=G.) seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten gegen die evangelische Landeskirche geltend zu machen.

C. Gemeinsamer Gingug von örtlicher und allgemeiner girchenfteuer.

and men find ber in Angelemund I. Gemeinschaftlicher Erheber.

§ 76.

1. Wenn in einer Kirchengemeinde neben allgemeiner Kirchensteuer auch Ortstirchensteuer erhoben wird, so hat die Anforderung und Beitreibung der beiden Kirchensteuern bei den Pflichtigen, soweit möglich, gemeinsam zu geschehen.

2. Bei Ortstirchensteuer erhebenden Rirchengemeinden ift beghalb der Ortstirchenfteuer-

erheber jeweils auch mit ber Erhebung ber allgemeinen Rirchenftener zu betrauen.

3. Die Borschriften der §§ 70-75 finden auch hierbei Anwendung, soweit nicht nachftebend anders bestimmt wird.

and hidren by John St. 77. if the mental resistant and built a Resistant and built and built a Resistant and built and built a Resistant and built a Resis

Wird in einer Kirchengemeinde eines Erhebungsbezirks zur Zeit der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer bereits Ortskirchensteuer erhoben, so wird von der Bestellung eines besonderen Erhebers für die allgemeine Kirchensteuer in dem Bezirk Umgang genommen und es hat alsdann der bereits bestellte Ortskirchensteuererheber auch die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für den ganzen Bezirk zu besorgen.

Witteln ber afformeinen Rixdentaffe entipr. 87 & erfan getoube

1. Wird fünftig in einer Kirchengemeinde eines Erhebungsbezirks erstmals Ortstirchensteuer eingerichtet, so wird diese Kirchengemeinde den Dienst des Ortskirchensteuererhebers in der Regel dem in dem Erhebungsbezirk bereits bestellten Erheber der allgemeinen Kirchensteuer mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung durch besonderen Dienstvertrag, welcher an Stelle des Dienstvertrags desselben mit der Landeskirche tritt, übertragen.

2. Ausnahmen hievon können mit Zustimmung und nach näherer Anordnung des Evangelischen Oberkirchenraths stattsinden. Insbesondere kann, wenn die eine Ortskirchensteuer einführende Kirchengemeinde nicht die Kirchengemeinde am Sit des bestehenden Erhebungsbezirks ist, für diese Kirchengemeinde ein besonderer Erhebungsbezirk mit der Maßgabe abgetrennt werden, daß der zu bestellende Ortskirchensteuererheber auch die allgemeine Kirchensteuer in den Steuerdistrikten der Kirchengemeinde erhebt.

\$ 79

1. Die Uebertragung des Erheberdienstes bezüglich der allgemeinen Kirchensteuer an den Ortstirchensteuererheber bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkasseabtheilung.

2. Eine besondere Verpflichtung des Ortstirchensteuererhebers als Erheber der allgemeinen Rirchensteuer findet nicht statt.

II. Gleichzeitige Anforderung und Fälligfeit.

§ 80.

Die allgemeine Kirchensteuer ift in dem ganzen Erhebungsbezirk, in welchem eine Ortsfirchensteuer erhebende Kirchengemeinde sich befindet, nach Maßgabe der Vorschriften für die Ortskirchensteuer fällig und soweit thunlich mit dieser auf einem gemeinsamen Forderungszettel veilage 23. nach beiliegendem Muster in Anforderung zu bringen.

III. Zwangeweise Beitreibung.

\$ 81.

- 1. Bleibt ber Schuldner mit beiden Steuerarten im Rückstande, so ist die Mahnung wegen der einen und der anderen zu verbinden. Für die gemeinschaftliche Mahnung ist nur eine Mahngebühr zu entrichten.
 - 2. Auch bas weitere Berfahren ift, soweit thunlich, zu verbinden.

IV. Erhebungstoften.

§ 82.

1. Bei gemeinschaftlicher Erhebung ber allgemeinen und ber örtlichen Kirchenfteuer wird ber Aufwand, welchen die Erhebung der allgemeinen Kirchenfteuer verursacht, zunächst von der Ortsfirchenfteuer erhebenden Kirchengemeinde bestritten. Dieser wird hiefür aus Mitteln der allgemeinen Kirchenfasse entsprechender Ersat gewährt.

2. Im Ortstirchensteuervoranschlag (Beilage III. zur Orts-R.-St.-B.O. vom 1. Februar 1898, Gesehes- und Berordnungsblatt Seite 71) ist unter Erster Abschnitt Abtheilung I. Ziffer 5 "Lasten und Berwaltungskosten der Kirchensteuerkasse" innerhalb Linie zunächst der ganze durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Auswand für die Erhebung der allgemeinen wie der örtlichen Kirchensteuer darzustellen und durch Abzug des von der Landeskirche vorausssichtlich zu ersehenden Antheils der durch die Erhebung der Ortskirchensteuer veranlaßte Auswand sestzustellen. Nur der letztere Betrag ist in der Spalte "Boranschlagssah" als Bedarf aufzunehmen.

D. Alebernahme allgemeiner Sirchensteuer auf das Ginkommen von örtlichem Sirchenvermögen.

I. Wirtfamteit bes Hebernahmebeichluffes.

§ 83.

Wenn im Falle des Artikel 17 Absat 2 des Gesethes die Uebernahme der auf die Rirchengenossen einer und der nämlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallenden Steuer für allgemeine tirchliche Bedürfnisse auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens V. V

einschließlich der firchlichen Stiftungen durch die dasselbe verwaltende Behörde mit staatlicher und firchenobrigkeitlicher Genehmigung (vergleiche auch § 3 der landesherrlichen Berordnung vom 17. Dezember 1892 — Geseyes und Berordnungsblatt 1892 Seite 655 —) für mehrere Jahre beschlossen wird, so ist der Beschluß wirksam für die nach den ordentlichen Erhebungs-registern (§ 31) in sedem Kirchenstenersahr ermittelten Kirchenstenerbeträge der in Betracht kommenden Kirchengenossen der Steuerdistrikte der Kirchengemeinde beziehungsweise des Theils derselben, insoweit deren jährliche Gesammtsumme den der Beschlußfassung zu Grunde gelegten Jahresbetrag nicht um 20 Prozent überschreitet.

§ 84

Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesehes u. s. w. Pflichtigen (§§ 48 ff.), sowie Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer (§§ 55 ff.), die für Steuerjahre in Ansah zu kommen hätten, für welche die allgemeine Kirchensteuer von den Kirchengenossen aus dem Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens der betreffenden Kirchengemeinde beziehungs-weise des betreffenden Kirchengemeindetheils bestritten wird, werden nicht festgestellt, insoweit Kirchensteuerpslichtige in Betracht kommen, deren Betreffnisse auf die Kirchengemeinde (den Kirchengemeindetheil) übernommen sind beziehungsweise zu übernehmen wären.

II. Bollgug des Ueberunhmebeichlnffes.

1. Benachrichtigung ber Steuerfommiffare.

§ 85.

Bon dem genehmigten Beschluß über die Uebernahme der Kirchenstenerbeträge einer Kirchengemeinde (beziehungsweise eines Kirchengemeindetheils) auf firchliche Ortsmittel gibt der Evangelische Oberkirchenrath den zuständigen Steuerkommissären Kenntniß.

§ 86

ausgefallen.

2. Der bem örtlichen Rirchenvermögen gur Laft fallenbe Betrag.

\$ 87

1. Die Ausrechnung der einzelnen Kirchenfteuerschuldigkeiten für sämmtliche in den Erhebungsregistern vorkommenden Kirchengenossen der betreffenden Kirchengemeinde beziehungsweise des betreffenden Kirchengemeindetheils hat zu unterbleiben, indem nur aus der Summe der diesen Kirchengenossen zustehenden Steuerkapitalien und Steueranschläge das auf die Kirchengemeinde (den Kirchengemeindetheil) entfallende Kirchensteuerbetreffuiß ausgerechnet und in einem Betrag dem örtlichen Kirchenvermögen (Ortsfonds) der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) zur Last geseht wird. (Bergleiche § 39).

2. Die außerdem noch einzeln zu berechnenden Steuerbetrage ber außerhalb ber betreffenden Rirchengemeinde (beziehungsweise des betreffenden Rirchengemeindetheils) wohnenden Bflichtigen find für fich gesondert in den Erhebungsregistern aufzuführen.

3. Einzug ber übernommenen Steuerfumme. STREET AND STREET BUT STREET BUT STREET BUT STREET BUT STREET BUT STREET BUT STREET

1. Bon ber Beftellung eines Erhebers für ben Erhebungsbezirt, in bem eine Rirchengemeinde fich befindet, welche die Rirchenfteuerbetreffniffe ihrer Rirchengenoffen auf Gintommen bes örtlichen Rirchenvermögens übernommen hat, tann nach Anordnung bes Evangelischen Oberfirchenraths abgesehen werben, wenn in bem Erhebungsbezirk feine ober nur wenige Pflichtige vorhanden find, für welche Rirchenftenerbetrage im Gingelnen festgestellt murben.

2. In biefem Falle beforgt die Rirchenkaffeabtheilung an Stelle eines Erhebers unmittelbar

ben Einzug und die Beitreibung ber Rirchenfteuer für ben Erhebungsbezirf.

meife bes betreffenden Kirchengemeindetheils 1.68 gen wird, werden nicht festgestellt, insoweit

1. Die auf bas Einkommen bes örtlichen Rirchenvermögens u. f. w. einer Rirchengemeinbe beziehungsweise eines Rirchengemeindetheils entfallende Summe von Rirchenfteuerbeträgen ber Rirchengenoffen ift zur einen Galfte fofort fällig und innerhalb 21 Tagen - vom Tage ber Buftellung bes Forderungszettels an gerechnet - an den Erheber bes Erhebungsbezirts beziehungsweise, wenn von ber Bestellung eines folden Umgang genommen ifi, an die betreffende Rirchenkaffeabtheilung toftenfrei zu entrichten. Die andere Balfte wird auf 1. Oftober bes Rirchenfteuerjahres fällig.

2. Abweichungen von diefer Borichrift bedürfen ber Genehmigung bes Evangelischen

Oberfirchenraths.

3. Der Kirchengemeinderath ber betreffenden Kirchengemeinde (bes Kirchengemeindetheils) hat für die pünktliche Entrichtung ber Rirchenfteuerschuld ber Rirchengemeinde (bes Rirchengemeindetheils) Sorge zu tragen.

paris B sonsling flag E. Schlufbeftimmungen.

1. Aufficht.

1. Oberaufficht bes Evangelischen Oberfirchenraths. Dienftweifung. L Die Andrechnung der einzelnen

§ 90.

1. Der Evangelische Oberkirchenrath gibt in einer, im Ginverständniffe mit bem Kultusministerium zu erlaffenden Dienstweisung bie gum Bollgug weiter erforderlichen Borfchriften, insbesondere bezüglich des Dienstverhältniffes und der Geschäftsführung der Erheber.

2. Derfelbe führt die oberfte Aufficht über die mit der Erhebung und Berrechnung ber Rirchensteuer betrauten Stellen und Berfonen.

2. Rechnungsabhör.

\$ 91.

Die Rechnungen der Kirchenkasseabtheilungen werden bei bem Evangelischen Oberkirchenrath geprüft.

3. Borlage von hauptrechnungsauszügen und ber Rechnungen felbft an

\$ 92

1. Auf Grund der Jahresrechnungsauszüge der Kirchenkassenbtheilungen läßt der Evangelische Obertirchenrath die Rechnungsauszüge der allgemeinen Kirchenkasse in einen Hauptsrechnungsauszuge der allgemeinen Kirchenkasse in einen Hauptsrechnungsauszuge der allgemeinen Kirchenkasse in einen Hauptscheilungen, Rubrifen und Unterrubrifen im Soll, Hat und Rest stehenden Beträge der Einnahme und Ausgabe enthält und bezüglich der Ausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse auch eine vergleichende Nachweisung über die Rechnungsergebnisse und Boranschlagssätze gibt.

2. Die Vorlage Dieses Hauptrechnungsauszugs an bas Rultusministerium gemäß Artitel 24

bes Gesetes geschieht jeweils bis jum 1. April nach Rechnungsschluß.

3. Dem Kultusministerium legt der Evangelische Oberfirchenrath auf Berlangen auch die gestellten Rechnungen der Kirchenkasseabtheilungen zur Einsicht vor.

II. Gebühren für die Thätigfeit der Steuertommiffare.

and didition are noticed and the Control of the state of

Die Gebühren für die Thätigkeit der Stenerkommiffare werden durch besondere Berordnung bestimmt werden.*)

the country of the country of the country of the state of the country of the coun

Rarlsruhe, den 6. August 1895.

Großherzogliches Minifterium der Juftig, des Kultus und Unterrichts.

Rott.

Vdt. Boffert.

^{*)} Siehe Anhang Seite 130.

**) Bergleiche hierüber § 94 der Berordnung vom 6. August 1895 (Gesehes- und Berordnungsblatt Seite 276) und Artikel 3 der Berordnung vom 1. Februar 1898 (Gesehes- und Berordnungsblatt Seite 26).

Gesehes- und Berordnungsblatt 1898.

130

Anhang.

V.

I.

Die im Einverständniß mit dem Finanzministerium vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erlassene Berordnung vom 11. Februar 1896 (Gesehes- und Berordnungsblatt Seite 50) bestimmt:

"Hinsichtlich der Bergütung, welche die evangelisch-protestantische Landeskirche für die von den Steuerkommissären zu besorgenden Geschäfte in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer an die Staatskasse zu leisten hat, sinden die Borschriften in den §§ 2, 5—7 der Berordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 1889, die von den Kreisverbänden zc. für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend (Gesehes- und Berordnungsblatt Seite 532), mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an der nach § 2 dieser Berordnung berechneten Gesammtjahresvergütung jeweis 3½ Prozent in Abzug gebracht und dafür den Steuerkommissären die erforderlichen Impressergütung geweis gestellt werden."

II.

Die unter 1. genannte Berordnung bes Finanzministeriums vom 27. Dezember 1889 bejagt:

8 2

\$ 5.

Etwaige Portoauslagen des Steuerkommissärs hat derjenige zu tragen, für welchen die Fertigung

Sind die zu diesen Geschäften erforderlichen Originalakten nicht am Bohnsit des Steuerkommissars aufbewahrt, so hat die Erhebung derselben gelegentlich anderer Dienstgeschäfte an dem Aufbewahrungsorte zu erfolgen.

Wünscht jedoch der Betheiligte, daß der Steuerkommissär sich lediglich zum Zweck der Erhebung der Driginalakten in die auswärtigen Ausbewahrungsorte begibt, oder daß überhaupt ein Geschäft ausnahmsweise auswärts vorgenommen werde, so ist hiefür die Zeitgebühr nebst Kostenersat, nach Maßgabe des § 2 dieser Berordnung anzurechnen.

8 7.

Eine besondere Anrechnung für Impressen, Schreibmaterialien, Zusammengahlung, Abschluß, Beglaubigung u. f. w., ebenso für Auskunftsertheilung findet nicht statt.